

Mitglieder- und Beitragsordnung (MUBO)

§ 1 Allgemeines, Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt im Einzelnen die Rechte und Pflichten der in § 4 der Satzung definierten Mitgliedsarten und den Begriff „Teilnahmebedingungen“ (s. §4, Nr.3 dieser Ordnung). Diese Ordnung dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben und enthält die jeweils festgelegten Gebühren, Beiträge und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 2 Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels einer EDV-Anlage gespeichert. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingehalten werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Adressen- oder Namensänderung, unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Muss die aktuelle Anschrift eines Mitgliedes vom Verein beim Einwohnermeldeamt erfragt werden, so hat das Mitglied die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Eine Verpflichtung des Vereins, eine nicht mehr gültige Adresse beim Einwohnermeldeamt zu erfragen, besteht jedoch nicht. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 Mitgliederinformation

1. Zur Information seiner Mitglieder gibt der Verein regelmäßig eine mindestens vier Mal jährlich erscheinende Vereinszeitschrift heraus. Darin werden alle die Mitglieder betreffenden verbindlichen Beschlüsse des Vereins veröffentlicht. Die Vereinszeitschrift liegt unmittelbar nach ihrem jeweiligen Erscheinen in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme aus. In der Regel wird die Vereinszeitschrift auch an jedes Mitglied (ausgenommen Kurzzeitmitglieder) verschickt. Wohnen mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt, wird pro Haushalt nur ein Exemplar verschickt. Für die Verbindlichkeit der veröffentlichten Beschlüsse ist die Möglichkeit zur Einsicht, nicht jedoch der Zugang auf dem Postwege, maßgebend.
2. Mit der üblichen Verfahrensweise, dass das Zustellunternehmen eine eventuell geänderte Adresse eines Mitglieds, sofern bekannt, an den Verein weiterleitet, erklären sich die Mitglieder, wenn sie dieser Regelung nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen, mit Eintritt in den Verein einverstanden.
3. Der Verein kann die Geburtsdaten seiner Mitglieder, sowie den Ein- und Austritt jedes Mitgliedes in der Vereinszeitschrift und auf der Internet-Homepage veröffentlichen und Adressdaten an Partnerorganisationen weitergeben. Mit Eintritt in den Verein erklärt sich ein Mitglied mit dieser Verfahrensweise einverstanden, sofern nicht ausdrücklich von Seiten des Mitgliedes dagegen schriftlich widersprochen wird.

§ 4 Aufnahmeverfahren

1. Das Aufnahmeverfahren ist im Wesentlichen in der Satzung geregelt. Zur organisatorischen Umsetzung des Verfahrens wird an die Person, welche die Aufnahme in den Verein begehrt, ein Aufnahmeantragsformular ausgehändigt. Das Aufnahmeverfahren für korporative- und Kurzzeitmitglieder kann im Einzelfall davon abweichend geregelt werden. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ord-

nungen des Vereins an. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass an gut sichtbarer Stelle des Antrages darauf hingewiesen wird.

2. Personen, die über den Kauf einer FunCard eine Kurzzeitmitgliedschaft beantragen, werden bereits mit der Zahlung des Beitrages vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstandes (s. §4, Nr.1 der Satzung) als Kurzzeitmitglied aufgenommen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages haben sie Anrecht auf Rückerstattung des vollen Kaufpreises (= Mitgliedsbeitrag). Kurzzeitmitglieder quittieren den Empfang einer FunCard und die damit einhergehende Anerkennung der Satzung und Ordnungen durch ihre Unterschrift. Der Vollzug kann im Rahmen eines vereinfachten Listenverfahrens erfolgen.
3. Die Teilnahme an zeitlich befristeten Kursangeboten setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen und gilt als Antrag auf eine Kurzzeitmitgliedschaft. Der Vorstand hat in der Kursausschreibung darauf hinzuweisen, dass mit der Anmeldung die Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anerkennung der Teilnahmebedingungen ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins. Wenn das Kurzzeitmitglied für eine Teilnahme an der beantragten Veranstaltung zugelassen wird, werden die vom Vorstand festgelegten Beitragssätze und Gebühren fällig. Ein eventuelles Fernbleiben von der Veranstaltung insgesamt oder teilweise hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung. Das Kurzzeitmitglied kann nur dann eine Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung seiner Zahlung verlangen, wenn das gesamte Angebot bzw. Teile des Angebotes nicht gem. Ausschreibung stattfinden und dem Verein ein Verschulden hierfür nachgewiesen werden kann.

§ 5 Wechsel von Abteilungszugehörigkeiten

Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist in § 4 Abs. 3., Abschnitt c) der Satzung geregelt. Ein Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Abteilung im Laufe eines Jahres beliebig oft wechseln. Die Beendigung einer Abteilungszugehörigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende jeden Kalendervierteljahres (1.1./1.4./1.7./1.10.) möglich, sofern eine gesonderte Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Beendigung einer Abteilungszugehörigkeit kann ein Mitglied verlangen, dass ihm ein eventuell bereits bezahlter Abteilungsbeitrag für den Zeitraum gutgeschrieben wird, ab dem die Abteilungszugehörigkeit nicht mehr besteht. Ist für eine Abteilung, in die ein Mitglied hineinwechselt, ein gesonderter Abteilungsbeitrag zu bezahlen, so wird er in der gleichen Weise fällig, als ob es sich um eine Neuaufnahme handelt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 6 Beitragssätze und Gebühren

1. Die geltenden Beitragsgruppen werden in dieser Ordnung festgelegt. Die Zuordnung eines konkreten Personenkreises zu einer bestimmten Beitragsgruppe und die jeweils gültigen Beitragssätze und Gebühren werden in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Eine Änderung der Beitragssätze und/oder Gebühren ist über eine Änderung der Anlage zu dieser Ordnung möglich, ohne dass die gesamte Ordnung neu verabschiedet werden muss. Für das Verabschieden bzw. Ändern der Anlage gelten jedoch die gleichen Bestimmungen wie für das Verabschieden und Ändern einer Ordnung.

Beiträge und Gebühren können für folgende Beitragsgruppen festgelegt werden:

- Regulärer Einzelbeitrag
- Einzelbeitrag für Dauermitglieder nach 2, 5, 10 vollen Kalenderjahren
- Ermäßigter Beitrag
- Beitrag für Vereinsförderer
- Familienbeitrag
- Passivbeitrag

- Beitrag für besondere Mitgliedsarten (s. §4, Nr.2 der Satzung, z.B. Treuemitglied, Ehrenmitglied, Fördermitglied)
 - Teilzahlungsbeitrag/-gebühr (s. §7, Nr.1)
 - Verwaltungsbeitrag/-gebühr (s. §7, Nr.3)
2. Auf die grundsätzliche Möglichkeit der Beitragsermäßigung für bestimmte Vollmitglieder (z.B. für Schüler und Studenten bis maximal 27 Jahre) hat der Vorstand auf dem Aufnahmeantragsformular hinzuweisen. Eine Beitragsermäßigung kann jedoch nur gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrags ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt wird. Über den Antrag auf Ermäßigung und darüber, welcher Personenkreis für eine grundsätzliche Beitragsermäßigung in Frage kommt, entscheidet der Vorstand.
 3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand darüber hinaus auch jedem anderen Mitglied einen von obigem abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen oder es sich um eine reine Fördermitgliedschaft handelt.
 4. Sofern neben dem Mitgliedsbeitrag ein Abteilungsbeitrag erhoben werden soll (s. §3, Nr.5 der Satzung), so werden Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass alle Abteilungsbeitragsarten immer nur innerhalb der aktuell gültigen Beitragsgruppen definiert werden können. Der Beschluss von Abteilungsbeiträgen wird erst mit Einverständnis des Vorstandes wirksam.
 5. Beitragssätze und Gebühren für Korporative- und Kurzzeitmitglieder sind nicht Bestandteil dieser Ordnung und werden im Einzelfall vom Vorstand gesondert festgelegt.
 6. Umlagen können vom Beirat oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und festgesetzt werden.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweisen

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag am Anfang eines Geschäftsjahres (1.1.) in voller Höhe fällig. Bei Eintritt während eines Jahres wird die Aufnahmegebühr und der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12) zum 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats fällig.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bei Fälligkeit nicht in einer Summe bezahlen wollen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag den in §6, Nr.1 genannten Teilzahlungsbeitrag zu entrichten.
2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Ermäßigtes Mitglied wird reguläres Einzelmitglied wegen Geburtstag oder reguläres Einzelmitglied wird Treue- bzw. Ehrenmitglied wegen Ehrung), so wird der neue Beitragssatz mit Beginn (1.1.) des Folgejahres wirksam. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn (1.1.) des Folgejahres der Beitragssatz für Einzelmitglieder wirksam, sofern kein Antrag auf Verbleib innerhalb der Familienmitgliedschaft gestellt wird und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Familienmitglied, das im Laufe eines Jahres das 27. Lebensjahr vollendet, scheidet mit Beginn (1.1.) des Folgejahres immer aus der Familienmitgliedschaft aus. Eine für die Familienmitgliedschaft bestehende Einzugsermächtigung besteht für das Einzelmitglied gewordene Mitglied weiter fort, sofern der Kontoinhaber der Familienmitgliedschaft dem nicht ausdrücklich widerspricht. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens eines Angehörigen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.

3. Folgende Zahlungsweisen sind möglich:

Wenn dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt wird:

- Bankeinzug vom angegebenen Konto

Wenn dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt wird:

- Überweisung nach Rechnungsstellung
- Barzahlung in der Geschäftsstelle nach Rechnungsstellung
- Selbstzahlung (Überweisung oder Bar in der Geschäftsstelle) vor Erstellung und Versendung einer Rechnung

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag den in §6, Nr.1 genannten Verwaltungsbeitrag und neben ihrer Aufnahmegebühr die in §6, Nr.1 genannte Verwaltungsgebühr zu entrichten. Der Verein verzichtet auf die Bezahlung des Verwaltungsbeitrages, wenn der Rechnungsbetrag mindestens sechs Bankarbeitstage vor Rechnungserstellung in voller Höhe eingeht.

§ 8 Mahnwesen

1. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder retourniert oder die Forderung sonst wie nicht fristgerecht beglichen (Rechnungszahler), wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines fehlgeschlagenen Bankeinzugsversuches und eine vom Vorstand festzulegende Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet. Fällige Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gelten erst als entrichtet, wenn das Mitgliederkonto vollständig ausgeglichen ist. Alle Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, also auch etwaige Kosten und Mahngebühren, gelten demnach als Beiträge im Sinne des §6, Nr.3 der Satzung.
2. Die Mahngebühr pro verschickte Mahnung beträgt mindestens € 2,- und höchstens € 6,-. Den jeweils anwendbaren Satz gibt der Vorstand zu Beginn jeden Jahres der Geschäftsstelle bekannt. Vor Einleitung eines Ausschlussverfahrens (s. Satzung §5, Nr.4) wird ein Mitglied mindestens einmal und höchstens viermal angemahnt. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Säumnismitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Das Anhörungsschreiben gem. §5 Nr.4 der Satzung gilt gleichzeitig als letzte Mahnung. Nach Abschluss des Mahnverfahrens werden Beitragsforderungen im Zuge des gerichtlichen Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahrens oder über den zivilrechtlichen Klageweg eingetrieben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 01.04.2009 vom Vorstand verabschiedet worden und tritt gem. §17 der Satzung in Kraft, wenn deren Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben worden ist. (Redaktionelle Anm.: Erfolgt in Vereinszeitschrift 05/06-09 Nr. 300)